

Verordnungsantrag

des Landes Hessen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bodenabfertigungs- dienst-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997, durch die die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft umgesetzt worden ist, normiert eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer Höhe, die auf die Geschäftstätigkeit eines ganzen Flugplatzes abgestellt ist und sich insbesondere für kleinere und mittlere Abfertigungsunternehmen als nicht aufbringbar zu erweisen droht. So verursacht beispielsweise eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 383,5 Mio. € jährlich Kosten von rund 50.000 €, was bei kleineren Unternehmen den Umsatz übersteigen kann.

Damit würde dem Liberalisierungsziel der EG-Richtlinie durch eine prohibitive Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zu den Bodenabfertigungsdiensten entgegen gewirkt werden.

Aus diesem Grund soll die Versicherungsverpflichtung zukünftig allgemein gefasst werden, wobei die Haftung grundsätzlich unbegrenzt ist, jedoch die Höhe der Haftpflichtversicherung jeweils einer Einzelbewertung und Einzelfallbetrachtung unterliegt.

B. Lösung

Änderung der Verordnung mit dem Ziel, die Versicherungsverpflichtung für die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf ein vertretbares Maß zu mindern und die Versicherung für alle Dienstleister gleichermaßen festzuschreiben, ohne dass dadurch eine Minderung des notwendigen Versicherungsschutzes eintritt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine. Ohne Änderungsverordnung droht die Kündigung von zugelassenen Dienstleistungsunternehmen für Bodenabfertigungsdienste.

E. Kosten

Für Bund, Land und Gemeinden entstehen keine höheren oder zusätzlichen Aufwendungen.

04.03.04

Verordnungsantrag
des Landes Hessen

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bodenabfertigungs-
dienst-Verordnung**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 4. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bodenabfertigungsdienst-
Verordnung

mit dem Antrag zu unterbreiten, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass
der Verordnung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates in die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 12. März 2004
aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Koch

**Entwurf
einer Verordnung zur Änderung der
Bodenabfertigungsdienst-Verordnung**

Vom

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3093), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Nr. 2 Abschnitt B der Anlage 3 (zu § 8) der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Vor Aufnahme der Tätigkeiten von Bodenabfertigungsdiensten der in Anlage 1 beschriebenen Art ist dem Flugplatzunternehmer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die dem mit der Tätigkeit jeweils verbundenen Risiko eines Drittschadens angemessen ist. Der Fortbestand der Versicherung ist dem Flugplatzunternehmen einmal jährlich – jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres – nachzuweisen.“

2. Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Haftpflichtversicherung muss insbesondere die Ansprüche aus den folgenden Schadensereignissen umfassen:

- a) Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit der Abfertigungstätigkeit auf dem Flugplatzgelände ereignen;
- b) solche an Luftfahrzeugen während der Tätigkeit sowie
- c) solche, die nach Beendigung der Tätigkeit eintreten, für die jedoch während der Tätigkeit die Schadensursache gesetzt wurde.“

3. Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den neuen Absätzen 8 bis 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die zu ändernde Verordnung regelt den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste, welcher mit der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L S. 272) liberalisiert worden ist. Die in der Verordnung aufgrund der EG-Richtlinie aufgestellten Anforderungen an Dienstleister sollen als gewerberechtliche Vorschriften die öffentlichen Interessen, insbesondere den Schutz möglicherweise betroffener Dritter gewähren. Neben der Beseitigung eines Zugangshemmnisses werden im Einzelfall Dienstleister von nicht sachlich notwendigen und unter Umständen zu hohen Versicherungsleistungen entlastet. Dies führt zu einer Verbraucherpreissenkung, die allerdings nicht bemessen werden kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die öffentlichen Interessen werden etwa durch die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Drittschadenshaftpflichtversicherung gewährleistet. Diese Verpflichtung geht in der derzeitigen Fassung der Anlage 3 der Verordnung über die Anforderungen für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten teilweise dahin, dass ein Versicherungsvertrag mit einem Deckungsumfang wie bei Flugplatzunternehmern (derzeit 375 Millionen EURO) verlangt wird. Diese Gleichstellung von Dienstleistern einzelner Bodenabfertigungsdienste mit Flugplatzunternehmern ist als zwingende Vorschrift nicht gerechtfertigt, da ein Flugplatzunternehmen mit einer Vielzahl von Aktivitäten ein größeres Risiko für Dritte darstellt als der Betreiber eines spezifischen Abfertigungsdienstes. Für diesen kann sich die bestehende Gleichstellung zu einem erheblichen Marktzugangshindernis entwickeln, das wiederum dem Regelungszweck der EG-Richtlinie widerspricht. So verursacht beispielsweise eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 383,5 Mio. € jährlich Kosten von rund 50.000 €, was bei kleineren mittelständischen Unternehmen die Umsatzerwartung übersteigen kann (z.B. Flugzeugreiniger).

Aus diesem Grunde wird nunmehr die Versicherungsverpflichtung allgemeiner gefasst und die Tabelle, die in Absatz 6 enthalten ist, aufgehoben, weil diese Tabelle in Einzelbereichen die ungerechtfertigte Gleichstellung zwingend fest schreibt. Des Weiteren wird geregelt, dass alle Dienstleister gleichermaßen eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen, die Ansprüche aus den in Absatz 7, Buchstabe a-c festgeschriebenen Schadensereignissen umfassen. Die Haftung ist grundsätzlich unbegrenzt, jedoch bedarf die Höhe der Versicherung jeweils einer Beratung und Einzelbewertung bzw. einer Einzelfallbetrachtung durch den Versicherer.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält gemäß Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes die übliche Inkrafttretensregelung.